

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.



In Gottes Gnaden / Friedrich

Wilhelm / König in Preussen / Marggraff zu
Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erzh-
Cämmerer und Churfürst ꝛ. ꝛ.

Unsere 2c. Euch kan nicht unbekand seyn / was massen
Wir bereits in Anno 1713. in Unserer damahlen promulgirten
allgemeinen Ordnung wegen Verbesserung des Justiz - Wesens/
allergnädigst lanciret / daß wan Beamte oder Pächter wegen ihrer
Function und Amts - Berrichtungen zur Verantwortung gezogen würden/
solches zur Cammer Erkändnis gehören / wan sie aber actione alia per-
sonali oder auch reali belanget würden / solches vom Judice competente
sive personæ, sive rei sitæ abgethan werden müste / und lassen Wir es noch
mahlen dabey bewenden.

Da aber die Erfahrung bezeuget / daß öfters Pächter mit unbekand-
ten privat - Schulden anziehen / und sich derselben mit Unserm Amts - Ein-
küssen zu entladen suchen/dadurch aber die exacte Bezahlung zurück gesetzet/
öfters auch wohl daher Unsere Inventaria angegriffen und geschwächt wer-
den / überdem auch an vielen Orien daher Mißbräuche entstanden/und die
Beamte und Pächter von theils Gerichts - Obrigkeiten mit übermäßigen
Executionibus beleget / theils auch von denen Regierungen mit Strafen
und Brüchten angesehen / und diese sodann ohne Betracht / ob dergleichen
Beamte oder Pächter auch Unserer Casse gerecht werden könne / von ihm
sofort bezgetrieben werden wollen / so haben Wir schon unterm 21. Sept.
1724. in Höchster Person aus bewegenden Ursachen verordnet / solches auch
Unserm Cammer - Gericht zu wissen gegeben / daß ins künftige / wan wegen
Verwürckter Strafe oder sonsten in Schuld - Sachen wieder Beamte
und Pächter Executiones zu vollstrecken sind / solches ohne Vorwissen
der

der Cammer nicht geschehen solle / zumahlen Wir auch in vorerwehntem
Justitz - Reglement selbst ausdrücklich disponiret / das wann circa exe-
cutionem bey Post. Jagd. und Steuer. Bedienten / einzellich auch Be-
amten und Pächtern zu befürchten / das sie dadurch zum ferneren Dienst
inhabil werden würden / denen Cammern allstets Notification davon ge-
schehen soll.

Nichts desto minder finden Wir Uns mit beständigen Klagen darüber
theils von denen Regierungen / theils von denen Krieges. und Domainen-
Cammern bebelliget / und haben also vor nöthig gefunden / diese Unsere
allergnädigste Willens. Meinung auch hiermit von neuen und ernstlich
befand zu machen / das hinübro keine Regierung oder Gerichts. Obrig-
keit / vor welche sonst der Beamte oder Pächter sein Forum hat / wieder
Denselben ohne Vorwissen Unserer Krieges. und Domainen-Cammer
in actionibus personalibus eine Execution veranlassen / oder sonst eine
Strafe beytreiben soll; Denen Krieges. und Domainen. Cammern
aber wird hingegen auch aufs nachdrücklichste hiermit eingeschärft / dieselbe
so oft sie ihnen befand gemacht wird / ohne dringende Noth nicht zu dem-
men / vielweniger die merita causæ erst zu examiniren / und darüber mit
denen Regierungen und Gerichten ein unnützes demelè anzufangen / son-
dern denselben / wann anders Unser eigen Interesse dabei nicht pericli-
tirt / und der Beamte oder Pächter ohne Gefahr der Casse die Schuld
bezahlen / oder ohne seinen Ruin die ihm zuerkandte Strafe enrüchten
kan / pro promovenda justitia behüßlich zu seyn / sonst aber und wann
sie erhebliche Ursachen / die Execution zu sistiren/allerdings vor sich sieben/
und sich darüber mit denen Regierungen oder andern Gerichten nicht ein-
gen könnte / an Uns zu berichten / da sodann bis dahin und zu Unserer Ver-
abscheidung mit der Execution nichts desto minder Anstand genommen
werden soll.

In actionibus realibus versteht es sich von selbst / das wieder eine
Uns vom Beamten oder Pächter zur Sicherheit der Casse eingefetzte Ge-
richtliche Special - Hypothec ohne Vorwissen Unserer Krieges. und Do-
mainen-Cammer keine Execution verordnet werden mag / in dem Fall
aber

aber da dergleichen Beamter oder Pächter einen Grund / der Uns zwar
generaliter mit hafte; aber nicht zur Special - Hypothec eingesetzt n äre/
etwa zu Abführung seiner Pacht oder sonstigen Consensu Camera an Jeman-
den gleichfalls verichrieben hätte / darüber das Vorwissen der Krieges- und
Domainen- Cammer und eine Anfrage bey selber von Seiten der Re-
gierung oder Gerichte nicht noch einmahl nöthig sey / sondern die ergangene
Urtheile und Judicata schlechterdings darüber zur Execution gebracht wer-
den könne. Daran geschiehet Unser Wille und seynd Euch mit Gna-
den und geneigten Willen stets beygethan. Gegeben zu Berlin den 15ten
Decembr. 1739.

Sr. Wilhelm.

J. v. Görne. A. F. v. Boden.

An die Ctesische Regierung/
wie es mit Execution deren
Beamten und Pächter wegen
privat-Schulden zu halten.

R. Acquistum

aus dem mit execution dem Landesherrn
und fürstlichen Privat-Offizien
zu folgen.

den 10^{ten} dec. 1599.

161.

2. 2. 2. 2. 2.

2. 2. 2. 2. 2.



Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi



In Gottes Gnaden / Friedrich

Wilhelm / König in Preussen / Marggraff zu
Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-
Cämmerer und Churfürst u. c.

allergnädigste
Functio
solches
sonali
five per
mahlen

Den
ren pri
Künsten
öfters a
den / ul
Beamt
Executi
und Be
Beamt
sofort b
1724 i
Unserm
Berwü
und P



ht unbekand seyn / was massen
in Unserer damahlen promulgirten
Verbesserung des Justitz - Wesens/
Beambte oder Pächter wegen ihrer
zur Verantwortung gezogen würden/
ören / wan sie aber actione alia per-
den / solches vom Judice competente
werden müste / und lassen Wir es noch

t / das öfters Pächter mit unbekand-
sich derselben mit Unsern Amts. Ein-
er die exacte Bezahlung zurück gesezet/
taria angegriffen und geschwächt wer-
daber Mißbräuche entstanden / und die
berichts. Obrißkeiten mit übermäßigen
von denen Regierungen mit Strafen
Sodann ohne Betracht / ob dergleichen
Casse gerecht werden könne / von ihm
so haben Wir schon unterm 21. Sept.
enden Ursachen verordnet / solches auch
gegeben / das ins künfftige / wan wegen
in Schuld. Sachen wieder Beamte
recken sind / solches ohne Vorwissen
der